

Allgemeine Ausstellerrichtlinien

1. Anmeldung / Bestätigung

Die DI-TEXT zugesandte Anmeldung zur Industrieausstellung ist verbindlich. Die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Ausstellungsunterlagen und des Ausstellerplanes. Ein Recht auf Zulassung kann aus der Anmeldung nicht hergeleitet werden.

2 Verlegung / Einschränkung der Ausstellung

DI-TEXT ist berechtigt, die Ausstellung zu verlegen oder abzusagen, wenn von uns nicht zu verantwortende Ereignisse oder Gründe eine ordnungsgemäße Durchführung verhindern oder unzumutbar erschweren. Muss die Ausstellung aus den genannten Gründen endgültig abgesagt werden so steht uns eine Bearbeitungsgebühr von 25 % der Standmiete zu. Alle darüber hinaus geleisteten Zahlungen werden den Ausstellerfirmen unverzüglich rückerstattet.

3. Rücktritt

Tritt der Aussteller von seiner Anmeldung nach Erteilung der Zulassung zurück, so ist er verpflichtet, folgende Mietanteile zu entrichten: Bei Rücktritt bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn = 50 % der Standmiete, sofern der Stellplatz nicht anderweitig vermietet werden kann. Erfolgt der Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder bei nicht angekündigtem Fernbleiben, dann wird die volle Standmiete fällig.

4. Gegenstand der Vermietung

Es wird grundsätzlich nur die Grundfläche in den abgegebenen Abmessungen vermietet. Ein Anspruch auf Zuteilung der in der Anmeldung genannten Fläche (nach Größe und Lage) besteht nicht.

5. Standgestaltung

Dekorationsmaterialien / Messestände müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen, d.h. sie müssen nachweislich mindestens schwer entflammbar sein nach DIN 4102. Durchgänge, Ausgänge und Notausgänge müssen entsprechend den feuerpolizeilichen Anordnungen freigehalten werden. Wände und andere Einrichtungen der Ausstellungsräume dürfen nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig verändert werden. (Es haftet der Aussteller für entstandene Schäden und deren Beseitigung).

6. Versicherung / Haftung

Für alle Schäden, die in Verbindung mit der Ausstellung entstehen, haftet der Aussteller. Kann bei einem Schaden der Verursacher nicht ermittelt werden, haften die Aussteller in ihrer Gesamtheit. Der Veranstalter der Tagung und die Betreiber der Tagungsräume haften nicht für Beschädigung oder Entwendung von Ausstellungsgut. Die Aussteller sind für den Abschluß einer entsprechenden Versicherung selbst verantwortlich.

7. Gastronomische Versorgung

Die Versorgung mit Speisen und Getränken obliegt ausschließlich der im Haus ansässigen Gastronomie.

8. Werbung

Jede Art von Werbung außerhalb des Standes ist unzulässig. Akustische und/oder visuelle Unterstützung der Werbung am Stand ist derart zu gestalten, dass angrenzende Stände dadurch nicht beeinträchtigt werden.

9. Standaufbau / Standabbau

Die angegebenen Zeiten für Auf- und Abbau der Stände und die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Das angegebene Ende des Abbaus beinhaltet auch den Abtransport der Ausstellungsgüter.

10. Reinigung

Die Standplätze müssen nach Abbau in sauberem Zustand hinterlassen werden. Nicht mehr benötigte Verpackungsmaterialien müssen wieder mitgenommen werden. Für eine individuelle Entsorgung werden 30,00 € in Rechnung gestellt.

11. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung für Standmiete und Nebenkosten wird den Firmen separat zugestellt und ist in der darauf angegebenen Frist ohne jeden Abzug zahlbar. Die Nebenkosten wie Mobiliar, Strom, Wasser etc. werden nach Beendigung der Ausstellung berechnet.

12. Sonstiges

Es gilt Rauchverbot in allen Räumen.